

Anmeldung für das Schuljahr _____

ANMELDUNG ZUR GYMNASIALEN OBERSTUFE

SCHÜLERIN / SCHÜLER

Name: _____ Vorname(n): _____
☐ weiblich ☐ männlich Straße: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Ortsteil: _____ Geburtsdatum: _____
Geburtsort: _____ Geburtsland: _____
Staatsangehörigkeit: _____
Konfession: ☐ röm.-kath. ☐ ev. ☐ isl. ☐ ohne Bekenntnis ☐ andere: _____
Email: _____ Handy: _____

GGF. ANGABEN ZUR HERKUNFT / MIGRATIONSHINTERGRUND*

Staatsangehörigkeit des Vaters: _____ Geburtsland des Vaters: _____
Staatsangehörigkeit der Mutter: _____ Geburtsland der Mutter: _____
„Alltagssprache“ zu Hause: _____ ggf. Zuzugsjahr: _____ (Spät-)Aussiedler* ☐ ja

ELTERN / ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

	Mutter	Vater
Name:	_____	_____
Vorname:	_____	_____
Telefon:	_____	_____
Handy:	_____	_____
Notfallnummer:	_____	_____
Sorgeberechtigt:	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

E-Mailadresse (für die Elternzugänge für IServ/Untis): _____

Falls getrennt lebend, von der Anschrift der/des Schüler(in) abweichende Anschrift:

Straße: _____
PLZ/Ort: _____

ggf.sonstige(r) *

Sorgeberechtigte(r) _____

*nur ausfüllen falls zutreffend

LETZTBESUCHTE SCHULE

Name und Ort der letztbesuchten Schule: _____

Schulform: ☐ HS ☐ RS ☐ GY ☐ GE ☐ BS

Durchgängig belegte Fremdsprachen:

ab Jahrgang 3: Englisch

ab Jahrgang 7: _____

ab Jahrgang 9: _____

NUR FÜR SCHÜLER/INNEN DER MKG:

zur Zeit in Klasse: ☐ 10a ☐ 10b ☐ 10c ☐ 10d

Der Besuch der gymnasialen Oberstufe an der MKG ist: ☐ absolut sicher ☐ noch unsicher

BESUCHTE GRUNDSCHULE

Name / Ort der Grundschule: _____

Einschulungsjahr Grundschule: _____

Übergangsempfehlung der Grundschule: ☐ GY ☐ GY/RS ☐ RS ☐ RS/HS ☐ HS

SONSTIGE ANGABEN (z.B. Hinweise zu Erkrankungen, Allergien etc.)

Mir /uns ist bekannt, dass mein Kind ein iPad für die Dauer der Oberstufe von der Schule gestellt bekommt. **Eigene Geräte dürfen im Unterricht nicht verwendet werden.**

Hiermit melde ich meinen Sohn / meine Tochter zum Besuch der gymnasialen Oberstufe der Maximilian-Kolbe-Gesamtschule Saerbeck verbindlich an.

Die Aufnahmevoraussetzungen und die Hinweise zu Auslandsaufenthalten habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Schülerinnen und Schüler anderer Schulen fügen dem ausgefüllten Anmeldeformular bitte Kopien beider Zeugnisse des Jahrgangs 9 und des Halbjahreszeugnis des Jahrgangs 10 sowie eine Kopie der Geburtsurkunde und eines Nachweises der Masernschutzimpfung bei.

Die Anmeldetermine entnehmen Sie bitte der Homepage:

<https://www.gesamtschule-saerbeck.de/>

Aufnahmevoraussetzungen für den Eintritt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST und Verwaltungsvorschriften, Stand: 1.5.2021)

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist die an Schulen erworbene Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.
- (2) Außerdem können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die an einer deutschen Schule im Ausland, einer europäischen Schule oder einer ausländischen Schule einen Abschluss erworben haben, der der in Absatz 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist, und die hinreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen, um erfolgreich am Unterricht teilnehmen zu können. Aufgenommen werden kann auch, wer die Externenprüfung zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I bestanden und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten hat.
- (3) In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe kann in der Regel nur neu aufgenommen werden, wer zum Beginn des Schuljahres, in dem der Eintritt erfolgt, das 19. Lebensjahr nicht vollendet hat.
- (4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall bei Schülerinnen und Schülern, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 infolge nicht von ihnen zu vertretender Umstände nicht erfüllen, die Aufnahme ausnahmsweise zulassen, wenn die bisherige Schullaufbahn erwarten lässt, dass die Eignung für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe vorliegt.
- (5) Schülerinnen und Schüler, die ihren Bildungsgang für höchstens ein Jahr unterbrochen haben, können in die gymnasiale Oberstufe wiederaufgenommen werden. Die Wiederaufnahme erfolgt in das Halbjahr, in dem der Bildungsgang unterbrochen wurde, bei abgeschlossenem Halbjahr in das darauf folgende. Im Einzelfall kann die Schulleitung für die Schülerin oder den Schüler eine Probezeit vorsehen. Die Altersgrenze entsprechend Absatz 3 und die Frist für die Verweildauer (§ 2 Abs. 1) dürfen nicht überschritten werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

VV zu § 3

3.1 zu Absatz 1

Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang der Sekundarstufe I in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, können nur dann in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden, wenn sie dort die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben haben.

3.2 zu Absatz 2

Bei Schülerinnen und Schülern, die bisher eine Schule im Ausland besucht haben, legt die Schulleitung der oberen Schulaufsichtsbehörde die Unterlagen über die bisherige Schullaufbahn zur Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen sowie einen Eingliederungsvorschlag vor.

Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

3.3 zu Absatz 3

Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Überschreitung der Altersgrenze nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten ist.

3.4 zu Absatz 4

Die Entscheidung über den Antrag trifft die obere Schulaufsichtsbehörde der aufnehmenden Schule. Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn die Leistungen auf dem letzten Halbjahreszeugnis den Anforderungen der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe entsprechen oder wenn aufgrund eines Gutachtens der abgebenden Schule erkennbar ist, dass die Eignung für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe vorliegt. Wenn der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) in einer Externenprüfung erworben wurde, sind die Prüfungsunterlagen Entscheidungsgrundlage.

3.5 zu Absatz 5

3.5.1 Die Wiederaufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Halbjahres. Wird eine Probezeit vorgesehen, ist spätestens nach drei Monaten über die Wiederaufnahme zu entscheiden. Eine Wiederaufnahme in das letzte Halbjahr der Qualifikationsphase ist nicht möglich.

3.5.2 Der Zeitraum der Unterbrechung des schulischen Bildungsganges wird nicht auf die Verweildauer (§ 2) angerechnet.

VV zu § 4

4.2 zu Absatz 2

4.2.1 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung

a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 9/I oder 9/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.

b) bei Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II ein Notenbild erreicht wird, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

4.2.2 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.

4.2.3 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Absatz 3 oder gemäß § 4 Absatz 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.

4.2.4 Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Absatz 2 wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.

4.2.5 Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

§ 4

Auslandsaufenthalte

(1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Absatz 4 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.